Vollstreckungsorgane

Fall 1:

Titel auf Herausgabe eines Sparbuches.

Fall 2:

Titel über Zahlung von 10.000 €. Nach dem Wissen des Gläubigers verfügt der Schuldner über ein Sparkassenbuch über 30.000€.

Fall 3:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.000 € zu zahlen.

Der Kläger weiß von einer wertvollen Münzsammlung im Besitz des Schuldners.

Vollstreckungsorgane

Fall 4:

Der Händler ist zur Herausgabe eines ganz bestimmten Baufahrzeuges verurteilt worden.

Fall 5:

Der Titel lautet auf Lieferung des Baufahrzeuges an einen ganz bestimmten Ort.

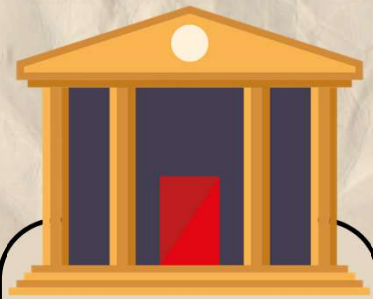
Fall 6:

Der Händler ist verurteilt worden, Zeugnis darüber abzugeben, in welchem Zustand er das Baufahrzeug herausgegeben hat.

Zuständigkeiten in der Zwangsvollstreckung

sachliche Zuständigkeit

Die festgelegten Zuständigkeiten sind ausschließliche Gerichtsstände!
§ 802 ZPO



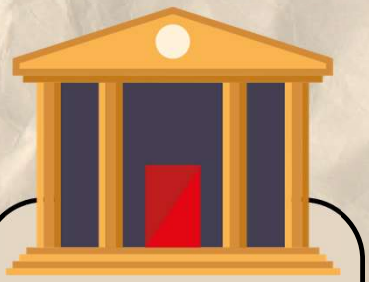
§ 764 Abs. 1 ZPO
-grundsätzlich-

AG als Vollstreckungsgericht

§ 753 Abs. 1 ZPO

wenn nicht AG dann Gerichtsvollzieher





§ 828 Abs. 1 ZPO

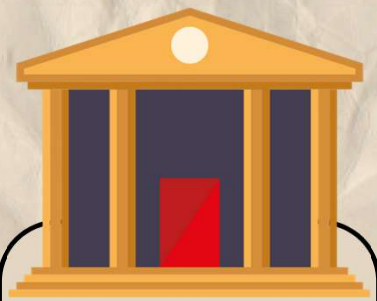
Forderungspfändung

AG als Vollstreckungsgericht

Zuständigkeiten in der Zwangsvollstreckung

örtliche Zuständigkeit





§ 764 Abs. 2 ZPO
-grundsätzlich-

Bezirk, indem die Vollstreckung stattfinden soll

§ 802e ZPO

Bezirk, indem der Schuldner bei Auftragserteilung seinen Wohnsitz hat





§ 828 Abs. 2 ZPO
Forderungspfändung

Bezirk, indem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat

Zuständigkeiten in der Zwangsvollstreckung

funktionelle Zuständigkeit



Rechtspfleger*in

gem. RpflG zuständig für ZV

§ 20 Abs. 1 Nr. 17 RpflG



Richter*in

- Entscheidung gem. § 766 ZPO
- Erlass Haftbefehl
- Durchsuchungsanordnung



UdG

alle Kosten



Einleitung des Vollstreckungsverfahrens

zwingend Titel als Grundlage der ZV beifügen



Vollstreckungsauftrag

- wird dem GV erteilt
- über GV-Stelle
- Auftrag gilt bei Eingang in GV-Stelle als erteilt



Vollstreckungsantrag

- schriftlich einzureichen bei den Vollstreckungsgerichten
- mit Antragsstellung ist das Verfahren eingeleitet

Dispositionsbefugnis



- **Gläubiger ist “Herr des Verfahrens”**
- **bestimmt, wie vollstreckt wird (Auftrag/Antrag)**
- **Vollstreckungsorgan ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an Weisungen des Gläubigers gebunden**
- **Titel muss nicht zwangsweise durchgesetzt werden**
- **Gläubiger kann Verfahren jederzeit unterbrechen, beenden etc.**

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

Titel
§§ 704,794 ZPO

Klausel
§§ 724-727 ZPO

Zustellung
§§ 166ff ZPO



Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

tellung
66ff ZPO

Titel
§§ 704, 794 ZPO

ausel
4-727 ZPO

Leistungstitel

= Titel müssen auf eine Leistung des Schuldners ausgerichtet sein.

- **Zahlungstitel**
- **Herausgabetitel**

- **Forderungen von Leistungen vertretbarer/ unvertretbarer Sachen**
- **Forderungen auf Duldung und Unterlassung**
- **Forderung auf Vornahme von Handlungen**

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

ellung
ff ZPO

Titel
§§ 704,794 ZPO

usel
727 ZPO

Rechtskräftig

Titel ist nicht mehr abänderbar.

Vorläufig vollstreckbar

- Rechtsmittel noch möglich
- Vollstreckung ist Risiko des Gläubigers
- mit oder ohne Sicherheitsleistung

§§ 708, 709 ZPO

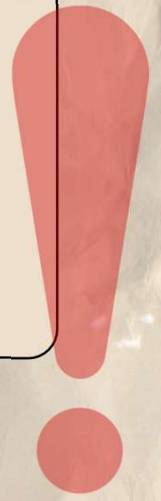
tel
794 ZPO

Klausel
§§ 724-727 ZPO

ellung
ff ZPO

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

- amtliches Zeugnis darüber, dass ein Titel wirksam und vollstreckbar ist
- die einfache Ausfertigung wird durch die Klausel zur vollstreckbaren Ausfertigung
- **ohne Klausel keine Vollstreckung** (Ausnahmen beachten!)



Amtsgericht Hagen
-Mahnabteilung-
58081 Hagen

VOLLSTRECKUNGSBESCHEID

vom 02.08.2010 aufgrund des am 01.07.2010
erlassenen und am 07.07.2010 zugestellten Mahnbescheids

Antragsgegner

0001

Weitersenden innerh. d. Inlands
Geschäftsnummer des Amtsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben
10-100003-1-7

Firma
Schuldner & Säumig
Inh. Paul Säumig
Am Bahnhof 11

20457 Hamburg

Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:

I. HAUPTFORDERUNG:	
Warenlieferungen	
gem. Rechnung - 2312/09 vom 06.01.10	******4.265,84 EUR
II. KOSTEN WIE NEBENSTEHEND:	********567,61 EUR
III.ZINSEN:	
laufende,vom Gericht ausgerechnete Zinsen:	
zu I. Zinsen von *5,000% Prozentpunkten	
über den jeweils gültigen Basiszinssatz aus	
******4.265,84 EUR vom 07.04.10 bis 01.07.10	*********51,57 EUR
SUMME:	*******4.885,02 EUR

hinzu kommen weitere laufende Zinsen
zu I. Zinsen von *5,000% Prozentpunkten
über den jeweils gültigen Basiszinssatz aus
**********4.265,84 EUR ab dem 02.07.10**

MUSTER
Kanzlei Grundmann Kollegen

Antragsteller

Tobias Gläubiger GmbH
Schweppnitzer Straße 9a
01097 Dresden

gesetzlich vertreten durch:
Geschäftsführerin Shirley Schmidt

Prozessbevollmächtigte
Rechtsanwalt Daniel Krane
Königstraße 12
01097 Dresden
Tel. 0351/777 777 777

Konto: 11111-1111 BLZ: 11111
Ostsächsische Sparkasse

Geschäftszeichen d. Prozessbevollm.:
33/10/Schuldner./.Gläubiger
- bitte stets angeben -

Der Antragsteller hat erklärt, dass der Anspruch von einer Gegenleistung nicht abhänge.

Auf der Grundlage des Mahnbescheids ergeht Vollstreckungsbescheid wegen vorstehender Beträge.

Die Kosten des Verfahrens haben sich ggfls. um Gebühren und Auslagen für das Verfahren über den Vollstreckungsbescheid erhöht.

Die Kosten des Verfahrens sind ab 02.08.2010 mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Kosten nach dem Wert der Hauptforderung: **EUR ******4.265,84**

Gerichtskosten	
Gebühr(§§ 3, 34 Nr. 1100 KV GKG)	********56,50 EUR
Kosten des Antragstellers für dieses Verfahren	
Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandskosten	*******273,00 EUR
Gebühr(Nr. 3305 VV RVG)	*******136,50 EUR
Gebühr(Nr. 3308 VV RVG)	********20,00 EUR
Auslagen (Nr. 7001/7002 VV RVG)	********81,61 EUR
19,00% MwSt (Nr. 7008 VV RVG)	*******567,61 EUR

Lehmann

Maschinell erstellte Ausfertigung ohne Unterschrift gültig (§ 703b Abs. 1 ZPO)

tel
794 ZPO

Klausel
§§ 724-727 ZPO

ellung
ff ZPO

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

1. Einfache Klausel — § 725 ZPO

2. Qualifizierte Klausel

- titelergänzend — § 726 ZPO
- titelumschreibend — § 727 ZPO

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

funktionelle Zuständigkeit

el
4 ZPO

Klausel
§§ 724-727 ZPO

ellung
ff ZPO



UdG

einfache Klausel



Rechtspfleger*in

qualifizierte Klausel

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

funktionelle Zuständigkeit

el
4 ZPO

Klausel
§§ 724-727 ZPO

ellung
ff ZPO

UdG

einfache Klausel



UdG prüft:

- Liegt ein Antrag des Gläubigers vor?
- Ist eine Klausel überhaupt erforderlich?
- Vollstreckungsfähiger Inhalt?
- Wirksamer Titel?
- Ist der Titel mind. rechtskräftig oder vorläufig vollstreckbar?
- Qualifizierte Klausel nötig?

UdG prüft nicht:

- ob die Vollstreckungsmaßnahme erforderlich ist
- ob Vollstreckungshindernisse vorliegen
- ob die Voraussetzungen gem. §§ 751, 756 ZPO vorliegen

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen



ausel
-727 ZPO

Zustellung
§§ 166ff ZPO

itel
4,794 ZPO

Definition:
Zustellung ist die Bekanntgabe eines Schriftstücks
in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form.

Zweck:
gesicherter Nachweis, wann, wem, wo, was zugestellt wurde

Wirkung:
Mit der Zustellung beginnt die Frist zu laufen, z.B. Rechtsmittel

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

ausel
-727 ZPO

Zustellung
§§ 166ff ZPO

itel
4,794 ZPO

Von Amts wegen

- ohne Antrag; vom Gericht angeordnet oder vom Gesetz vorgesehen
- auszuführen durch GST (UdG)

Im Parteibetrieb

- Zustellung ist auf Betreiben der Parteien zugelassen
- Auftrag an GV, Zustellung vorzunehmen

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

ausel
-727 ZPO

Zustellung
§§ 166ff ZPO

itel
4,794 ZPO

- Zustellungsurkunde/ Empfangsbekenntnis
- Aufgabe zur Post
- Aushändigung an Amtsstelle
- Einschreiben/ Rückschein
- öffentliche Zustellung
- besonderer Wachtmeister

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

ausel
-727 ZPO

Zustellung
§§ 166ff ZPO

itel
4,794 ZPO

Ersatzzustellung gem. §§ 178 ff ZPO

1.Übergabe an vertretungsberechtigte Person, erwachsenem Familienangehörigen oder Mitbewohner, beschäftigte Person

↓

2.Einlegung in Briefkasten

↓

3.Niederlegung



Aufgabe im Skript S. 22-24

Prüfen Sie die Wirksamkeit der Zustellung in den Fallbeispielen!
Begründen Sie Ihre Erkenntnis mit der entsprechenden Vorschrift!

